

**Belehrung über sogenannte „Deliktsforderungen“ / von der Restschuldbefreiung
ausgenommene Forderungen gem. § 302 InsO**

Folgende Forderungen werden von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt :

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter der Angabe des Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hatte;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Zur Vorbereitung auf den **Prüfungstermin in Ihrem Verfahren** werden Sie als **Anlage** eine Aufstellung derjenigen Forderungsanmeldungen erhalten, bei denen die Gläubigerin oder der Gläubiger vorgetragen hat, dass der Forderung eine von Ihnen vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt oder die Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist. Die vollständige Insolvenztabelle und die Anmeldungen sind auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht niedergelegt (§ 175 InsO).

Daher kann auch im Falle der Erteilung der Restschuldbefreiung der nicht durch eine Insolvenzquote (Auschüttung an den Gläubiger) gedeckte Teil einer solchen von der Forderung gegen Sie (erst) **nach Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens** weiterhin, auch zwangsweise, geltend gemacht werden.

Im Prüfungstermin können Sie die angemeldeten Forderungen ganz oder teilweise nach ihrem Betrag und/oder ihrem Rang bestreiten. Dabei kann zur Vermeidung der oben beschriebenen Rechtsfolge – wenn die Höhe des Anspruchs oder der Anspruch als solcher anerkannt wird – das Bestreiten auch darauf beschränkt werden, dass der Forderung keine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt bzw. sie nicht von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

Das Insolvenzgericht wird im Termin lediglich Ihre Erklärung beurkunden. Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Feststellung einer ganz oder teilweise bestrittenen Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (vgl. § 184 InsO). Ein solcher Feststellungsprozess verursacht Kosten, die Sie für den Fall des Unterliegens zu tragen hätten.

Widersprechen Sie der Forderung oder dem Rechtsgrund „unerlaubte Handlung“ daher nur, wenn Sie meinen, dass der Vortrag des Gläubigers nicht zutrifft. Sie ersparen sich dadurch unnötige Kosten.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Bestimmung des Prüfungstermins:

Ist ein **Prüfungstermin (mündliche Verhandlung)** bestimmt, kann ein **Widerspruch nur im Termin** durch **persönliches Erscheinen** erhoben werden. Sind Sie gehindert, den Termin wahrzunehmen, können Sie sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Termin vertreten lassen.

Ist ein **schriftlicher Prüfungstermin (Prüfungstichtag ohne Verhandlung)** bestimmt (möglich im vereinfachten Verfahren - u.a. Verbraucherinsolvenzverfahren - und bei nachträglichen Forderungsprüfungen) muss der **Widerspruch bis zum Prüfungstichtag** schriftlich erhoben werden. Im schriftlichen Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird. Bei den Forderungen der Ihnen übersandten Aufstellung ist zusätzlich anzugeben, ob der Vortrag des Gläubigers, dass die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung stammt, bestritten wird.